

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 03/0222	
10 - Hauptamt			Datum: 03.06.2003	
Bearb.	: Frau Becker	Tel.: 3 08	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: sch		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtvertretung

16.06.2003
24.06.2003

Entscheidung gem. § 28 Abs. 1 Nr. 12 GO über die allgemeinen Grundsätze für die Vergütung der Angestellten und Arbeiter

hier: Verschiebung des Auszahlungstermins für Löhne und Vergütungen

Beschlussvorschlag

Der Auszahlungstermin für Löhne und Vergütungen wird gem. den §§ 36 Abs. 1 Satz 1 BAT und 26 a BMT-G ab Dezember 2003 vom 15. des Monats auf den letzten Tag des Monats umgestellt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt am letzten Tag des Monats November. In besonderen Härtefällen kann zur Abmilderung der Nachteile dieser Regelung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Vorschusszahlung vorgenommen werden, die in sechs Monatsraten durch Einbehaltung vom laufenden Entgelt zurückgeführt wird.

Sachverhalt

In den Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes hatten sich die Tarifvertragsparteien u.a. darauf geeinigt, den Zahltag für die Vergütungen ab Dezember 2003 vom 15. eines Kalendermonats auf den letzten Tag dieses Kalendermonats zu verschieben. Durch die Verschiebung des Auszahlungstermins werden ebenfalls die Auszahlungen der Lohnnebenkosten verschoben. So werden nach der derzeitigen Rechtslage die gesamten Sozialversicherungsbeiträge des Monats Dezember erst im Januar 2004 fällig. Dies bewirkt insgesamt Einsparungen im Personalhaushalt 2003 von mehr als 2 %. Diese einmalige Entlastung im Haushalt wird auch nicht durch eine zukünftig höhere Belastung eingeschränkt, da der Auszahlungstermin unbefristet verschoben wird.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in